

**Rede  
der Sprecherin für Bauen und Wohnen**

**Thordies Hanisch, MdL**

zu TOP Nr. 13

Abschließende Beratung

**Keine Erweiterung des Designer-Outlets in Soltau -  
Innenstädte von Lüneburg, Celle und Hannover  
stärken!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/10169

während der Plenarsitzung vom 22.03.2022  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren!

Im vorliegenden Antrag scheint einiges durcheinander geraten zu sein. Deswegen beginne ich meine Ausführungen damit, das Verfahren aufzudröseln.

2008 wurde das Landesraumordnungsprogramm novelliert und nach zehn Jahren Vorlauf der Bau eines Outlet-Centers in der Lüneburger Heide ermöglicht. Dabei wurden einzuhaltende Voraussetzungen definiert: die Begrenzung der Verkaufsfläche auf 10.000 m<sup>2</sup>, die Integration in das Tourismuskonzept, die Nähe zu und Vernetzung mit touristischen Großprojekten, die Einhaltung des Abstimmungsgebots und ein Beeinträchtigungsverbot, dazu noch Sortimentseinschränkungen wie beispielsweise der Verkauf von Vorsaison und 1B-Ware. Und das Vorhaben musste raumverträglich sein. Der Standort Soltau konnte diese Ansprüche erfüllen, und so eröffnete 2012 das Outlet in Soltau.

2017 gab es dann einen ersten Antrag, die Verkaufsfläche auf 20.000 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Die Landesregierung lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass das eine nicht raumverträgliche Zielabweichung darstellen würde. Daraufhin gab es Klagen zur Jahreswende 2018. Der Klage der Stadt Soltau wurde insoweit stattgegeben, als das Landwirtschaftsministerium über den Zielabweichungsantrag neu zu entscheiden hätte, weil so schnell die Entscheidung wohl nicht ausgereicht hatte.

Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt. Momentan ruht das Verfahren auf Bitten beider Parteien.

2020 stellte die Stadt Soltau einen Antrag auf Ziel-abweichung, dieses Mal um die Verkaufsfläche auf 15.000 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Gleichzeitig beantragte sie ein Raumordnungsverfahren, um die Raumverträglichkeit einer möglichen Verkaufsflächenvergrößerung zu prüfen. Hier wird es tricky. Denn das sind zwei unterschiedliche Anträge und zwei unterschiedliche Verfahren, Herr Meyer.

Ein Raumordnungsverfahren ist kein Zielabweichungsverfahren und dafür auch nicht zwingend erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf ein Raumordnungsverfahren, das ist völlig richtig, aber es gibt andere Gründe ein Raumordnungsverfahren vielleicht doch durchzuführen. Zwingende Voraussetzung für eine Zielabweichung ist die Raumverträglichkeit eines Vorhabens. Grundlage dafür kann ein Raumordnungsverfahren sein. Der Vorteil eines Raumordnungsverfahrens ist, dass es ein Verfahren ist.

Wenn wir kein Verfahren hätten, dann hätten wir nämlich keine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, weder die der Umlandkommunen, noch die der IHK. Also ist in dem Moment ein Verfahren besser als kein Verfahren.

Vor dem eigentlichen Raumordnungsverfahren fand dann ein Abstimmungstermin mit den betroffenen Kommunen und anderen statt. Auf dieser Grundlage legte 2021 das ArL in Lüneburg den Untersuchungsrahmen fest, der definiert, was geprüft werden muss und wo und wann das passieren muss. Die ersten Untersuchungen haben 2022 stattgefunden. Daraus erstellt die Stadt Soltau momentan die Verfahrensunterlagen. Erst wenn diese vollständig vorliegen, beginnt das Raumordnungsverfahren mit weiterer Beteiligung der Öffentlichkeit, der beteiligten Kommunen und Behörden. Dafür sind sechs Monate angesetzt. Mit einem Abschluss des Raumordnungsverfahrens ist nicht vor Oktober 2022 zu rechnen.

Wenn das Ergebnis ist, dass das Vorhaben nicht raumverträglich ist, wären auch alle weiteren Verfahrensschritte ausgeschlossen. Wenn das Ergebnis ist, dass das Vorhaben raumverträglich ist bzw. als raumverträglich eingestuft wird, gilt diese Bewertung als Grundlage in das eigentliche Zielabweichungsverfahren ein. Das ist dann wieder ein geordnetes Verfahren.

Hier wird nicht nur die Raumverträglichkeit noch einmal auf den Prüfstand gestellt, sondern auch die Berührung der Grundzüge der Planung des Landesraumordnungsprogramms, das Einvernehmen mit öffentlichen Stellen wie IHK und Regionalplanung und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden ist herzustellen. Das alles sind nämlich Voraussetzungen für eine Zielabweichung. Wenn diese vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Zielabweichung besteht nicht.

Wir haben also ein laufendes Vorverfahren mit gutachterlichem Charakter. Wir befinden uns an einem Punkt, an dem wir nichts Aktuelles in der Hand haben. Das könnten wir aber nach dem Raumordnungsverfahren haben.

Wir haben Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft sowohl in den umliegenden Städten als auch im Designer Outlet Soltau und der Tourismusregion. Genau diese sollten wir nicht leichtfertig gegeneinander ausspielen. Sie stehen vor genau den gleichen Herausforderungen: Internethandel und Konsumverhalten. Weder dem Outlet-Center noch den Innenstädten geht es blendend. Hier braucht es aber Lösungen, die alle Faktoren berücksichtigen, so etwas wie die Verbreitung kreativer Ansätze in der Veranstaltungsreihe zur Zukunft der Innenstädte unseres Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten, die 120 Millionen Euro im Programm „Perspektive Innenstadt!“, das Programm „Resiliente Innenstädte“ mit weiteren 61,5 Millionen Euro, die Anschubfinanzierung für Quartiersgemeinschaften oder das Programm „Niedersachsen Digital aufgeLaden“ für kleinere und mittlere Einzelhandelsunternehmen. Diese Landesregierung hat da jede Menge vorzuweisen.

Für die Tourismusregion und die Innenstädte wurde schon im LROP 2008 erläutert, dass interkommunale Einzelhandelskonzepte ein Beitrag sein können, um gemeinsam zu profitieren: Übernachtungen und Shoppen in den Städten und das Outlet-Center im Konglomerat der Attraktionen in der Tourismusregion, um überhaupt Menschen in die Gegend zu bekommen, auch in die umliegenden Städte. Wenn wir, wie in Ihrem Antrag gefordert, irgendwie das Raumordnungsverfahren einstellen könnten und würden, dann hieße das eben nicht, dass eine Zielabweichungsverfahren nicht stattfinden würde, sondern nur, dass dann die Gutachten nicht von den Umlandgemeinden und der IHK begleitet werden könnten. Ob das wirklich im Sinne des Antragstellers ist, wage ich zu bezweifeln. In unserem Sinne ist es jedenfalls nicht und deswegen stimmen wir diesem Antrag nicht zu.